

18661/AB
Bundesministerium vom 09.09.2024 zu 19291/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.515.649

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 19291/J-NR/2024 betreffend Sonderschullehrpläne und ÖGS-Umsetzung, die die Abgeordneten zum Nationalrat Fiona Fiedler, BEd, Kolleginnen und Kollegen am 9. Juli 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 2, 4 und 7:

- *Inwiefern wurden die neuen Sonderschullehrpläne unter Einbezug wissenschaftlicher Expertise entwickelt?*
 - a. *Wurden Maßnahmen zur Qualitätssicherung - z.B. analog zur Prüfung von Lehramtscurricula durch den Qualitätssicherungsrat - getroffen?*
 - i. *Falls nein: Warum nicht?*
 - b. *Inwieweit wurden etwaige Rückmeldungen in der Entwicklung der Lehrpläne berücksichtigt?*
- *Wurden externe Expert:innen (-gremien) in die Entwicklung der Lehrpläne einbezogen?*
 - a. *Falls ja, wer bzw. aus welchen Fachrichtungen?*
 - b. *Falls nein: Warum nicht?*
 - c. *Inwieweit wurden etwaige Rückmeldungen in der Entwicklung der Lehrpläne berücksichtigt?*
- *Wurden - gemäß Art. 4 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention – Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen in die Entwicklung der neuen Lehrpläne einbezogen?*
 - a. *Falls ja: Inwieweit wurden etwaige Rückmeldungen in der Entwicklung der Lehrpläne berücksichtigt?*
 - b. *Falls nein: Warum nicht?*
- *Wie weit ist das BMBWF mit der Umsetzung des Antrags 1634/A(E)?*

a. Mit welchen ÖGS-Expert:innen wurden im Zuge der Umsetzung des Entschließungsantrags Gespräche geführt?

Die Lehrpläne und Lehrplanzusätze wurden in Anlehnung an die mit BGBl. II Nr. 1/2023 (<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2023/1/20230102>) verordneten Lehrpläne für die Volksschule, Mittelschule und Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule erarbeitet. Die fachlichen Inhalte wurden übernommen und hinsichtlich des Kompetenzniveaus entsprechend der jeweiligen Zielgruppe adaptiert. In die Erarbeitung der Lehrpläne waren folgende Professionen eingebunden: Mitglieder des Consulting Boards für Inklusive Bildung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Pädagogischer Hochschulen, Universitäten und Bildungsdirektionen, darunter auch fachspezifisch ausgebildete Lehrkräfte. Rückmeldungen wurden entsprechend den gesetzlichen Grundlagen im Rahmen eines zu verordnenden Lehrplans berücksichtigt.

Durch die Einbindung des Consulting Boards wurde die Expertise und Sichtweise von Menschen mit Behinderungen sowie Eltern von Kindern mit Behinderungen berücksichtigt. Ebenso fanden Austauschgespräche mit dem Österreichischen Gehörlosenbund statt.

Was die Beantwortung von Frage 7 betrifft, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass gesetzgebende Körperschaften im Rahmen des Resolutionsrechts Entschlüsse fassen können, um Wünsche über die Ausübung der Vollziehung zu äußern. Entschlüsse kommt keine rechtliche Bindungswirkung zu, sie sind politische Willensäußerungen (vgl. Konrath/Neugebauer, in Kahl/Khakzadeh/Schmid [Hrsg], Kommentar zum Bundesverfassungsrecht [2021], Art 52 B -VG Rz 9). Selbstverständlich fließen alle übermittelten Entschlüsse in weiterer Folge in die Arbeit des Ministeriums ein.

Unter Hinweis auf die Entschließung 189/E XXVII. GP des Nationalrates, abrufbar auf der Website des Parlamentes unter <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/E/189>, wird bemerkt, dass kompetenzorientierte, bedarfsgerechte und differenzierte Lehrpläne zu ÖGS für die Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II vorliegen. Jene für die Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule wurden am 17. Juli 2024 mit BGBl. II Nr. 204/2024 kundgemacht und treten mit September 2026 in Kraft (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_II_204/BGBLA_2024_II_204.pdfsig).

Zu Frage 3:

- *Wurden bei der Lehrplanentwicklung internationale best practice Beispiele (z.B. Lehrplan 21 aus der Schweiz) berücksichtigt?*
 - a. Falls ja: In welcher Form finden diese Beispiele Niederschlag in den österreichischen Sonderschullehrplänen?*
 - b. Falls nein: Warum nicht?*

Internationale Beispiele finden bei pädagogischen Entwicklungsprojekten regelmäßig Berücksichtigung. Indem die Kompetenzorientierung in allen Lehrplänen des sonderpädagogischen Bereichs Einzug hält, wird die Bildungsfähigkeit aller Schülerinnen und Schüler unterstrichen. Dies entspricht dem Lehrplan 21 aus der Schweiz, aber auch den mit BGBl. II Nr. 1/2023 verordneten Lehrplänen für die Volksschule, Mittelschule und Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule in Österreich.

Zu Frage 5:

- *Warum ist der Lehrplan für das Berufsvorbereitungsjahr (ASO 9. Schulstufe) nicht Teil der Verordnung?*

Durch die neue Lehrplanarchitektur erfolgt im Sinne eines inklusiven Bildungssystems eine weitgehende Entkopplung von der traditionellen Struktur und im Gegenzug eine Annäherung an die Struktur der sonstigen Schularten. Während der Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule bisher die 1. bis 8. Schulstufe umfasste, wird zukünftig – wie auch in der Volksschule, Mittelschule und Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule – zwischen einer Primarstufe und Sekundarstufe I unterschieden. Der Lehrplan des Berufsvorbereitungsjahrs betrifft die 9. Schulstufe und damit die Sekundarstufe II. Er orientiert sich am Lehrplan der Polytechnischen Schule.

Mit Stand August 2024 befindet sich der Lehrplanentwurf für das Berufsvorbereitungsjahr in allgemeiner Begutachtung (Änderung der Verordnung über den Lehrplan der Polytechnischen Schule sowie die Schulveranstaltungenverordnung 1995, Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht; abrufbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_D_8BBC180_06A3_4A29_ABCE_A6276B71A2CA).

Zu Frage 6:

- *Warum wurde der bisherige entwicklungspsychologische Ansatz im Bereich des Sonderschullehrplans Erhöhter Förderbedarf durch eine Kompetenzorientierung ersetzt und wie definiert ihr Ressort diese kompetenzorientierten Ziele?*

Der Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf folgte bislang einem rein entwicklungslogischen Ansatz. Auch der neue Lehrplan unterstützt entwicklungslogisch und entwicklungspsychologisch orientiertes Handeln im Unterricht, stellt jedoch zusätzlich die Kompetenzorientierung in den Mittelpunkt. Dies entspricht sowohl gegenwärtigen internationalen Entwicklungen (z.B. Lehrplan 21 aus der Schweiz) als auch jenem Zugang, der bei den neuen Regelschullehrplänen in der Primarstufe und Sekundarstufe I gewählt wurde. Im Sinne eines inklusiven Bildungssystems ist das Angleichen an die Lehrpläne der Volksschule, Mittelschule und Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule ein wesentlicher Hebel, um die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Lehrplänen zu erhöhen.

Entwicklungslogische Ansätze und Kompetenzorientierung schließen einander dabei keineswegs aus. Im Fokus steht dabei immer der Lernprozess der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers und damit ihre bzw. seine individuelle Entwicklung.

Zu Frage 8:

- *Wie sieht die konkrete Ausgestaltung der verpflichtenden Übung in ÖGS aus?*
 - a. *Warum soll diese Übung unbenotet bleiben?*

Verbindliche Übungen sind gemäß § 8 lit. f des Schulorganisationsgesetzes generell nicht zu beurteilen, jedoch verpflichtend zu besuchen.

Zu Frage 9:

- *Wird das Ziel, ÖGS in den Lehrplänen 2024/25 zu verankern, zu halten sein?*
 - a. *Falls nein: Warum nicht?*

Die Einführung ist ab dem Schuljahr 2026/27 geplant. Dadurch wird sichergestellt, dass zeitgleich mit der Einführung auch qualitätsgesicherte Unterrichtsmaterialien vorliegen.

Zu Frage 10:

- *Gab es zwischen Ihrem Ressort und dem BMKÖS Gespräche, die integrative Berufsausbildung zu verlängern?*
 - a. *Falls ja: Wann wurden diese Gespräche geführt und zu welchen Ergebnissen ist man gekommen?*
 - b. *Falls nein: Warum nicht?*

Selbstverständlich stehen die Fachebenen der genannten Bundesministerien in regelmäßiger Austausch miteinander. In diesem Zusammenhang wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auch bereits im Frühjahr 2023 darauf hingewiesen, dass die dienstrechtlichen Bestimmungen zur integrativen Berufsausbildung vor dem Schuljahr 2024/25 verlängert werden müssen. Die Novellierung des Dienstrechts obliegt dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Wien, 9. September 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

